KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 242 endg. - SYN 350
Brüssel, den 9 . Juli 1991

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung
von Fernsehsignalen

(von der Kommission vorgelegt)

B E G R Ü N D U N G

Die gegenwärtige Situation

1. Satellitendirektausstrahlung von Fernsehprogrammen wird gegenwärtig durch die Richtlinie des Rates 86/529/EWG vom 3. November 1986[1] geregelt. Diese Richtlinie legt die Verpflichtung der Anwendung des MAC/Packet-Systems für Ausstrahlungen von Satelliten mit hoher Leistung (BSS Satelliten) fest.

2. Der Text dieser Richtlinie ist das Ergebnis einer Serie von Anpassungen der ursprünglichen Vorstellungen wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat von 24. Mai 1985[2] klar formuliert waren. Diese hatten zur Zielsetzung, das MAC/Packet-System als ausschließliche europäische Norm festzulegen, ohne irgendwelche Unterscheidungen zwischen verschiedenen Satelliten und unter Vermeidung der Anwendung anderer Normen in den Mitgliedsstaaten, auch nicht nur für Übergangszeiträume.

3. Im Gegensatz hierzu hat sich die rechtliche Position, die sich aus der kombinierten Anwendung von Artikel 1 und Artikel 2 dieser Richtlinie ergeben hat, in zwei unterschiedlichen Entwicklungslinien für die Satellitenausstrahlung resultiert: während die Satelliten mit hoher Abstrahlleistung den Vorschriften dieser Richtlinie folgen, unterliegen andere Satelliten keinen Restriktionen, da sie außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Richtlinie liegen.

   Diese Unterschiede in den Vorschriften haben zu einem gespaltenem Markt geführt. Die technische Entwicklung hat günstige Voraussetzungen für Satelliten mit mittlerer Leistung geschaffen, die nunmehr in PAL und Secam ausstrahlen.

   In derselben Zeit wurden substantielle Investitionen in andere Satellitensysteme getätigt. Zum einen hat die europäische Industrie die Entwicklung von MAC investiert - mit HDTV als Ziel, zum anderen haben eine nicht unerhebliche Anzahl von Programmanstalten und Betreibern in PAL/Secam-Satellitenausstrahlung investiert.

Die Strategie

4. In der oben beschriebenen Situation ist es sehr schwierig geworden, die selbst gesteckten Ziele zu erreichen: die Entwicklung von HDTV unter Verwendung der Europäischen HD-MAC-Norm, nach dem Übergangsschritt D2-MAC-Norm und entsprechend dem EUREKA-Projekt 95. Dieses erlaubt den Übergang zu HDTV unter Berücksichtigung des Prinzips der Kompatibilität mit vorhandenen Systemen, einem klaren Vorteil für den Verbraucher.

---

1 Abl. N° L 311, 6. November 1986, S. 28 ff

2 COM(85) 264, 24. Mai 1985

Diese Zielsetzung wurde als im strategischen Interesse Europas liegend in zwei Entscheidungen einstimmig vom Rat verabschiedet, am 27. April 1989 (89/337/EWG) und am 7. Dezember 1989 (89/630/EWG)[3].

5. Das konkrete Problem das sich jetzt stellt, ist die Ausarbeitung eines Vorschlages der erlaubt von den unterschiedlichen Entwicklungen die sich aus der Richtlinie des Jahr 1986 ergeben haben, überzuleiten zu einer konvergenten Lösung.

In der gegenwärtigen Situation, gekennzeichnet durch einen zweigeteilten Markt mit nachhaltig unterschiedlichen Interessen, ist es nicht ausreichend, eine gesetzliche Entscheidung auszuarbeiten und zu erlassen, die zum Ziel hat die bestehende Richtlinie welche am 31. Dezember 1991 ausläuft, zu ersetzen. Dies ist sicherlich eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung.

Parallel dazu ist es notwendig, ein glaubwürdiges Scenario für die jetzige Dekade zu entwerfen und zu realisieren, auf Grundlage eines klaren Engagements aller wirtschaftlich Beteiligter.

6. Diese allgemeine Periode könnte eine Periode der Unsicherheit beenden, die ihre Auswirkungen auf dem Weg zum europäischen HDTV hatte. Darüberhinaus wird dies der Gemeinschaft erlauben, ihre regulierenden Aufgaben auf dem Gebiet von Normen und technischen Spezifikationen effektiver den Marktverhältnissen anzupassen.

Wie in der Mitteilung über eine Industriepolitik in einem offenem Wettbewerbsmarkt der Kommission an den Rat vom 16. November 1990[4] betont, befördern Normen den Wettbewerb durch:

- niedrigere Kosten für Produzenten;
- Herausbildung von Kundenpräferenzen aufgrund von Kenntnis von Produkten
- Ermöglichung des Entstehens neuer Märkte, insbesondere für neue sich entwickelnde Technologien, wo diese eine Voraussetzung für eine industrielle Produktion oder das Vermarkten sind;

7. Die spezifischen Eigenschaften des Fernsehsektors zeigen eine sehr starke Abhängigkeit zwischen den verschiedenen Akteuren.

Auf der einen Seite kann sich der Markt für Fernsehempfänger nicht ohne ein adäquates Programmangebot, in quantitativer und qualitativer Hinsicht, das den neuen Normen folgt, entwickeln, ebensowenig wie bei einer ungenügenden Anzahl von Sendestunden, während es auf der anderen Seite nicht sinnvoll ist die Ausstrahlung von Programmen zu beginnen, ohne daß eine genügende Anzahl von Empfängern vorhanden ist. Darüber hinaus kann sich keiner dieser beiden Aspekte entwickeln, wenn nicht mit einer ausreichenden Satellitenkapazität gerechnet werden kann.

---

3 Abl. N° L 142, 25. Mai 1989, S. 1 ff; Abl. N° L 363, 13. Dezember 1989, S. 30 ff

4 COM(90) 556, 16. November 1990

8. All diese Betrachtungen haben die Kommission veranlaßt, die Initiative zu ergreifen, die verschiedenen Akteure um einen Tisch zu versammeln, mit der Absicht, um ihre aktive Mitarbeit bei der Entwicklung einer allgemeinen Strategie nachzusuchen. Diese Strategie beinhaltet sowohl die Regulierungsaspekte und Normungsfragen (klare Definition neuer Vorschriften für ab dem 1. Januar 1992, welche den Fortbestand von Rechten, rechtmäßig erworben in der gegenwärtigen Situation eines zweigeteilten Marktes, gewährleistet), als auch Aspekte mit einem unmittelbarem Bezug auf Unternehmensaktivitäten (im Wesentlichen ein Programm welches Daten und Schemata festlegt, mit dem Ziel der progressiven Entwicklung eines Marktes für D2-MAC und HD-MAC-Fernsehen).

9. Um diese Strategie zu realisieren hat die Kommission Konsultation mit den betroffenen Parteien durchgeführt: Industrie, private und öffentliche Programmveranstalter, Satelliten- und Kabelnetzbetreiber und Programmhersteller. Zwei Plenarversammlungen wurden am 28. Februar und am 27. März 1991 durchgeführt, vor- und nachbereitet durch vielfältige bilaterale und multilaterale Kontakte und Treffen.

Das Instrumentarium

10. Auf Basis der obigen Betrachtungen, welche von Beginn an sich eines weiten Konsens unter den konsultierten Betreibern gefunden haben, hat die Kommission ein doppeltes Instrumentarium für die Erreichung dieser Ziele identifiziert.

    Dieses Instrumentarium besteht aus der Kombination neue Richtlinie mit "Memorandum of Understanding" (MOU). Unter diesem MOU gehen die Betreiber eine wechselseitige Verpflichtung ein, im Rahmen einer koordinierten Aktion, die auf die Entwicklung und Förderung des Marktes für Geräte und Dienste die D2-MAC-Norm und das 16 : 9-Wiedergabeformat benutzen, abzielt.

11. Die untrennbare Verbindung zwischen der Richtlinie und dem MOU wird durch Einfügung eines expliziten Verweises auf das Bestehen des MOU und seines Inhaltes in den Erwägungsgründen begründet.

    Zusätzlich, durch die Teilnahme der Kommission am MOU und durch angestrebte Anreize aus dem Gemeinschaftshaushalt wird es möglich sein, eine Kohärenz sicherzustellen zwischen den Normungsangelegenheiten die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsinstanzen fallen und den betrieblichen Angelegenheiten die Angelegenheit der betroffenen Unternehmen sind.

12. Im Zuge der Entwicklung der vielfältigen Kontakte zwischen den betroffenen Parteien sind wesentlichen Komponenten für einen Konsens entstanden. Es besteht eine gemeinsame Haltung bezüglich des wesentlichen Inhaltes des MOU. Die noch offenen spezifischen Punkte können in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an einer Übereinkunft in dieser wichtigen Angelegenheit gelöst werden.

13. Die Kommission hat die wesentlichen Elemente ihrer Strategie anläßlich des Treffens des Telekommunikationsrates am 3. Juni 1991 in Luxemburg vorgestellt. Obgleich es noch unterschiedliche Standpunkte gab, wurde die Kommission einstimmig ermutigt, auf ihrem Weg voranzugehen; Betonung wurde insbesondere gelegt auf die enge Verknüpfung zwischen den beiden Instrumenten - der Richtlinie und dem MOU.

    Es bestehen daher die Voraussetzungen, um mit dem Verfahren, das zur Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat vor Ende des Jahres 1991 führen soll und parallel dazu zur formellen Verabschiedung des MOU, zu beginnen.

Die Richtlinie

14. Der Richtliniencntwurf vorgeschlagen zur Überprüfung durch den Rat, basiert auf fünf Hauptpunkten:

a. HD-MAC ist als die einzige europäische Norm für HDTV definiert. Dies Ziel wird über eine Zwischennorm, D2-MAC, besonders im 16 : 9-Format erreicht.

b. Alle neuen Dienste und alle neuen Satelliten deren Inbetriebnahme nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie liegt, wenden ausschließlich die D2-MAC-Norm an.

c. Am 31. Dezember 1991 in Betrieb befindliche PAL/Secam-Dienste können fortgeführt werden, ohne daß direkt oder indirekt ein Datum zu dem diese Dienste eingestellt würden festgelegt wird und ungeachtet der Klauseln im Buchstaben b). Gleichzeitig wird das MOU Anreize für die simultane Übertragung in Frage stehender Dienste ('simulcast') in D2-MAC sorgen.

d. Geräte (Satellitenempfänger und Fernsehapparate größer 52 cm) die ab dem 1. Januar 1993 in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, werden obligatorischerweise mit Empfangsmöglichkeiten für D2-MAC ausgerüstet.

e. Die Laufzeit der Richtlinie beträgt zehn Jahre. Die Kommission legt dem Rat und dem Europaparlament alle zwei Jahre einen Auswertungsbericht vor.

Das "Memorandum of Understanding" (MOU)

15. Das MOU bildet einen unabdingbaren zweiten Eckpfeiler für die gegenwärtige Strategie der Kommission. Es entspringt der Ratsentscheidung vom 27. April 1989 (89/337/EWG)[5] welche einen Aktionsplan für das Gebiet des HDTV enthält.

16. Das MOU ist offen für eine Signatur von allen interessierten Parteien (Industrialisten, private und öffentliche Sendeanstalten, Satelliten- und Kabelnetzbetreiber) sowie die Kommission. Das MOU wird eine rechtliche bindende Übereinkunft begründen für alle engagierte Parteien, einschließlich einer Klausel über ein Schiedsverfahren hierzu, welche eine Auslegung des MOUs und eine Auswahl der Rechtssprechung in Fällen von Auseinandersetzungen erlaubt.

17. Das MOU basiert auf fünf Hauptpunkten:

a. Eine koordinierte Aktion zur Förderung der D2-MAC-Norm im 16 : 9-Format mit Blick auf die Einführung des HDTV.

b. Wechselseitige quantifizierte und rechtlich verbindliche Verpflichtungen der Signatare, in denen z. B. die Mindestzahl der Fernsehempfanger eines jeden herzustellenden Types, die Anzahl der auszustrahlenden Programmstunden, die Verfügbarkeit von Satelliten festgelegt ist (diese Übereinkunft wird in keiner Weise Aussagen über Verkaufspreise oder Marktanteile enthalten, und muß in jedem Fall das Wettbewerbsrecht wie im Vertrag niedergelegt respektieren).

---

5 Abl. N° L 142, 25. Mai 1989, S. 1 ff

c. Ein System von Anreizen, finanziert ganz besonders durch die Gemeinschaft, und welches insbesondere das Ziel verfolgt, "Simulcast"-Übertragungen zu erleichtern und den Beginn von Ausstrahlungen in D2-MAC zu unterstützen.

d. Die Schaffung eines Konsortiums zwischen den Signataren, unter Teilnahme der Kommission in der bestmöglichen Weise. Die Rolle des Konsortiums wird sein: die Koordinierung der Förderungsaktionen, die Verwaltung der Gemeinschaftsanreize und die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die betroffenen Parteien.

e. Die Laufzeit des MOU wird fünf Jahre betragen. Es kann erneuert werden.

Durchführung

18. Die Kommission beabsichtigt die Verabschiedung der Richtlinie vor dem Ende dieses Jahres zu bewerkstelligen, und ebenso im gleichen Zusammenhang die Signatur des MOU, dessen Text dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt werden wird.

19. Dieses wird ein doppeltes Resultat ermöglichen: es wird einerseits endgültig die Gemeinschaftsstrategie zur Einführung der HD-MAC-Norm als Europäische Norm bestätigen, andererseits wird es eine zuverlässige Basis schaffen für die Marktentscheidungen der Gerätehersteller, der Programmanbieter, den Satelliten- und Kabelnetzbetreibern und den Nutzern.

20. In Folge wird der Aspekt betreffend dem finanziellen Anreizsystem angesprochen. Die Kommission zieht in Betracht die Einbringung einer Summe von etwa 100 MECU pro Jahr während der Fünfjahresperiode. Die informellen Gespräche zum MOU haben sich in diese Richtung bewegt. Mit Bezug auf das Jahr 1992 hat der vorläufige Haushaltsentwurf bereits eine Summe in dieser Größenordnung auf verschiedene Titel vorgesehen.

21. Parallel zur Verstärkung der Normungsaspekte der Ausstrahlungen innerhalb der Europäischen HDTV-Strategie, zur Realisierung gebracht durch den gemeinsamen Effekt des MOU und der Richtlinie, ist die Entwicklung der Programmseite ebenfalls prioritär, sowohl für die Förderung des 16 : 9-Formats als auch für die tatsächliche Einführung von HDTV-Diensten ab 1995.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung
von Fernsehsignalen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates 89/529/EWG(1) sah eine Überprüfung vor.

Für die Gemeinschaft wurde mit Beschluß des Rates 89/337/EWG(2) und Beschluß des Rates 89/630/EWG(3) die strategische Bedeutung des hochauflösenden Fernsehens (High Definition Television, im folgenden HDTV genannt) für die europäische Elektronikindustrie und für die europäische Film- und Fernsehindustrie festgestellt und ein strategischer Rahmen für die Einführung des hochauflösenden Fernsehens festgelegt.

Die Richtlinie 86/529/EWG schuf insbesondere mit Artikel 2 zwei unterschiedliche Regelungen, indem sie die Anwendung der Richtlinie auf nur einen Satellitentyp beschränkte, was zur Folge hatte, daß ein gespaltener Markt entstand, auf dem MAC-Normen für Fernsehsatelliten (Broadcast Satellite Service, BSS und hauptsächlich PAL und SECAM für feste Satellitendienste (Fixed Satellite Service, FSS) angewandt werden.

Um die oben in den Ratsbeschlüssen bezeichneten Gemeinschaftsziele zu erreichen und um zur Entstehung eines Gemeinsamen Marktes für die Satellitenübertragung von Fernsehsignalen beizutragen, wie dies Artikel 8a des Vertrages vorsieht, ist es erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Konvergenz der Normen bewirken und die sich parallel regulierender Möglichkeiten bedienen sowie zu einer Übereinkunft der Hauptakteure dieses Marktes führen.

(1) ABl. Nr. L 311 vom 6.11.1986, S. 28
(2) ABl. Nr. L 142 vom 25. 5.1989, S. 1
(3) ABl. Nr. L 363 vom 13.12.1989, S. 30

Es liegt im besten Interesse der europäischen Verbraucher, einen auf Kompatibilität und Fortentwicklung basierenden Weg zu verfolgen, um Diskontinuitäten und Doppelinvestitionen zu vermeiden.

Basierend auf diesen Kriterien der Kompatibilität und der Fortentwicklung ist HD-MAC als die europäische Übertragungsnorm für HDTV entwickelt worden und D2-MAC bietet den bestmöglichen Entwicklungsweg zum HDTV mit einem D2-MAC Breitwandbildschirm 16 : 9 als den wichtigsten Schritt in diese Richtung.

Es ist notwendig, gemeinsame Satellitenübertragungsnormen als eine Voraussetzung für die Entstehung eines wirklichen Wettbewerbsmarktes zu entwickeln und es ist zu berücksichtigen, daß Normen den Wettbewerb fördern, in dem sie die Kosten für die Produzenten senken, Verbraucherpräferenzen für bekannte Produkte entwickeln, und die Entstehung von neuen Märkten insbesondere für die Entwicklung von Technologien ermöglichen, wo diese eine Voraussetzung für industrielle Produktion oder Vermarktung sind.

Für Dienste, die während der Geltungsdauer der Richtlinie 89/529/EWG entsprechend den dort enthaltenen Vorschriften entstanden sind, sollte keine Einstellung oder Änderung erzwungen werden; es könnten jedoch Anreize für die zusätzliche Anwendung von MAC-Normen, insbesondere für simultane Übertragungen ('simulcast'), geschaffen werden.

Im Interesse der Verbraucher ist es notwendig, eine gemeinsame Norm für ein konditioniertes Zugangssystem für D2-MAC- und HDTV-Dienste bereitzustellen.

Kabelfernsehen und "Small Master Antenna TV (SMATV)"-Netzwerke sind wichtige Bestandteile der Fernsehinfrastruktur in vielen Mitgliedstaaten und werden für die Zukunft der HDTV-Dienste sehr wichtig sein.

Der Beschluß 89/337/EWG verlangte die Erstellung eines Aktionsplanes für die Einführung von HDTV auf Gemeinschaftsebene in enger Koordinierung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Industrie.

Sendeanstalten, Satellitenbetreiber, Gerätehersteller und Kabelnetzbetreiber sind - in Übereinstimmung mit den in dem im Beschluß 89/337/EWG beschriebenen Zielen - zur frühstmöglichen Einführung 16 : 9-D2-MAC-Diensten verpflichtet; demgemäß haben sie ihre Absicht erklärt, ein Memorandum auszuarbeiten, dem sich auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften anschließen wird.

Das Memorandum wird die Verpflichtungen der jeweiligen Parteien zur Entwicklung und Förderung der 16 : 9-D2-MAC-Dienste in Europa in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Richtlinie festlegen und ist Bestandteil der generellen Strategie zur Einführung des HDTV.

Die Europäischen Forschungsanstrengungen müssen bei allen wichtigen Neuerungen wie z.B. der digitalen Fernsehübertragung dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechen; Europa muß seine Forschungsanstrengungen mittels Zusammenarbeit konsolidieren.

Im Hinblick auf die vorhersehbaren technischen Fortschritte in diesem Sektor sollten jetzt alle Folgeentwicklungen von heute bestehenden Systemen berücksichtigt und eine eventuelle Überprüfung dieser Richtlinie vorgesehen werden.

Es liegt sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse der Hauptakteure in diesem Markt, daß diese Richtlinie zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet wird.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Einführung und der Entwicklung fortschrittlicher Satellitenrundfunkdienste für Fernsehprogramme, die die HD-MAC-Norm für die Übertragung von hochauflösendem Fernsehen und die D2-MAC-Norm für andere Übertragungen mit dem Wiedergabeformat im Verhältnis 16 : 9 anwenden.

Artikel 2

1. Für jede Übertragung eines Fernsehdienstes im hochauflösenden Fernsehformat darf nur die HD-MAC-Norm angewendet werden.

2. Für jede Übertragung eines 625-Zeilen-Fernsehdienstes, der von Zuschauern, die Satellitenhausempfangsanlagen benutzen, empfangbar ist, darf, auch wenn diese Übertragung zur Weiterverbreitung in Kabelnetzen bestimmt ist, nur die D2-MAC-Norm angewendet werden:

   - für jeden Dienst mit dem Wiedergabeformat im Verhältnis 16 : 9;

   - für jeden Dienst, der von einem Satelliten, der das Rundfunksatellitendienst-Frequenzband (11,7 - 12,5 GHz) verwendet, ausgestrahlt wird;

   - für jede Satellitenübertragung eines Dienstes, der nach dem Datum der Durchführung dieser Richtlinie eröffnet wird oder einen Satelliten benutzt, der nach dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie in Betrieb genommen wird.

Artikel 3

Die am 31. Dezember 1991 in Betrieb befindlichen Satellitendienste, die D-MAC-, PAL- oder SECAM-Normen anwenden, dürfen auch nach dem Datum der Anwendung dieser Richtlinie weiterhin auf der Basis dieser Normen für die Übertragungen mit 625-Zeilen und im 4 : 3-Format betrieben werden, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 dritter Gedankenstrich.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab dem 1. Januar 1993 alle neuen Bildschirme, die größer als 52 cm sind und alle neuen Satellitenempfänger, die zum Verkauf in der Europäischen Gemeinschaft angeboten werden, mit Empfangsausrüstung für D2-MAC-Signale ausgestattet sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um folgendes sicherzustellen:

- jedes neue erdgebundene Weiterverbreitungssystem einerseits oder jedes bestehende erdgebundene Weiterverbreitungssystem mit den notwendigen technischen Voraussetzungen andererseits, wird so ausgelegt, daß HD-MAC-Signale durch das System von der Kopfstation zum individuellen Anschluß im Haushalt übertragen werden können: im Falle von Kabelfernsehen und SMATV-Systemen werden Kanäle im Hyperband (300 - 450 MHz), jeder mit einer Bandbreite von 12 MHz, zu diesem Zweck zugeordnet; bestehende erdgebundene Weiterverbreitungssysteme, die nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, werden dann wie beschrieben ausgelegt, wenn der Betreiber über eine technische Verbesserung des Systemes entscheidet.

- wenn Kabelbetreiber die Weiterverbreitung von Programmen, die sie im Format 16 : 9 und in der D2-MAC- oder HD-MAC-Norm empfangen, mittels Kabel beschließen, dann verbreiten die Betreiber diese Programme im Format 16 : 9 und in der D2-MAC- oder der HD-MAC-Norm weiter.

Artikel 6

Für jeden Dienst, der die D2-MAC-Norm anwendet und der verschlüsselt ist und ein konditioniertes Zugangssystem verwendet, treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie nur konditionierte Zugangssysteme verwendet werden, die mit D2-MAC völlig kompatibel sind und als solche von einer europäischen Normungsorganisation standardisiert worden sind.

Artikel 7

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2001. Die Kommission unterbreitet alle zwei Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls weitere Vorschläge für ihre Anpassung an Entwicklungen im Bereich des Fernsehsatellitenfunks.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens drei Monate nach dem Datum ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

   Wenn Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(91) 242 endg.

DOKUMENTE

DE **16 15**

Katalognummer : CB-CO-91-304-DE-C

ISBN 92-77-74178-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg